

# **BGer 2C\_921/2022 vom 29. August 2024**

Bundesgericht, 2024-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_921\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_921_2022)

FR: TF 2C\_921/2022 du 29 août 2024

IT: TF 2C\_921/2022 del 29 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts ( Art. 86 Abs. 1 lit. a und Art. 90 BGG ) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Strahlenschutz; Art. 82 lit. a BGG ), wozu keine Ausnahmen bestehen ( Art. 83 BGG e contrario). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht demnach grundsätzlich offen. Als Adressatin des Abschreibungsentscheids, mit dem die Vorinstanz ihr ein schutzwürdiges Interesse abspricht, ist die Beschwerdeführerin zudem legitimiert, vor Bundesgericht Beschwerde zu erheben ( Art. 89 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 131 II 497 E. 1; Urteil 2C\_1156/2016 vom 29. Juni 2018 E. 1.2 m.w.H.; s. ferner Urteil 9C\_56/2023 vom 15. Mai 2023 E. 1.1). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ( Art. 42 und Art. 100 Abs. 1 BGG ) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde kann namentlich die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten sowie des kantonalen Rechts gilt eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). In der Beschwerde ist klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen ( BGE 149 I 248 E. 3.1 ; 149 I 105 E. 2.1 ; 148 I 104 E. 1.5; 147 II 44 E. 1.2).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen ( Art. 105 Abs. 2 BGG ) oder auf Rüge hin ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig, sprich willkürlich, sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 73 E. 2.2). Entsprechende Rügen unterstehen der qualifizierten Rüge- und Begründungspflicht (vorstehende E. 2.1). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 356 E. 2.1; 140 III 264 E. 2.3; 139 II 404 E. 10.1).

### **E. 3**

Streitig ist vor Bundesgericht die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht die Legitimation der Beschwerdeführerin verneint, die Bewilligungsverweigerung vom 13. November 2020 anzufechten. Die Beschwerdeführerin rügt dabei primär eine Verletzung von Art. 48 Abs. 1 VwVG (SR 172.021).

### **E. 3.1**

Zur Beschwerde legitimiert ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Art. 48 Abs. 1 VwVG entspricht Art. 89 Abs. 1 BGG und ist in Anlehnung an diesen auszulegen (BGE 139 II 328 E. 3.2; 139 II 279 E. 2.2; Urteil 2C\_428/2017 vom 26. Juni 2018 E. 3.1).

### **E. 3.2**

Das schutzwürdige Interesse (Art. 48 Abs. 1 lit. c VwVG; Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG) besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn der Beschwerdeführer mit seinem Anliegen obsiegt und dadurch seine tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann (BGE 147 I 478 E. 2.2; 141 II 14 E. 4.4). Das Rechtschutzinteresse muss somit nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1; 137 I 23 E. 1.3; je mit Hinweisen). Ausnahmsweise ist unter Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses auf eine Beschwerde einzutreten, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3; 139 I 206 E. 1.1).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz erwog in angefochtener Entscheidung, dass aufgrund der Erteilung der Betriebsbewilligung für das ZAP-X-System und der Aufnahme des Patientenbetriebs kein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufhebung der erstinstanzlichen Verfügung mehr erkennbar sei. Aus der E-Mail von B. \_\_\_\_\_ vom 26. November 2020 (s. vorstehende lit. B.b) ergebe sich laut Vorinstanz unzweideutig, dass die Beschwerdeführerin seit der Erteilung der Bewilligung des ZAP-X-Systems kein Interesse mehr an der Installation eines Gamma Knife habe. Daran ändere auch die später erfolgte und gegenteilige Erklärung von B. \_\_\_\_\_ vom 10. Juni 2022 (s. vorstehende lit. B.c) nichts, zumal die dortigen Ausführungen vor dem Hintergrund der Vergleichsvereinbarung mit der Cb. \_\_\_\_\_ und einer entsprechenden Instruktion dieser zu sehen seien. Vor Bundesgericht bestreitet die Beschwerdeführerin nicht mehr, dass ihr ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung fehlt. Streitig und im Folgenden zu prüfen ist allerdings, ob die kumulativen Voraussetzungen für die Bejahung der Beschwerdelegitimation trotz Wegfalls des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses erfüllt sind.

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz gelangt in dieser Hinsicht zum Schluss, dass vorliegend keine Fragen aufgeworfen werden, welche sich unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit

wieder stellen können und deren rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre. Im Ergebnis ist diese Beurteilung nicht zu beanstanden und was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, überzeugt nicht:

Zusammengefasst führte das Bundesamt für Gesundheit in seiner Verfügung vom 13. November 2020 aus, dass der Umgang mit einem neuen Gamma Knife, das 192 geschlossene hoch radioaktive Cobalt-60 Quellen verwende, aufgrund von vorteilhafteren Alternativen nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entspreche und eine Rechtfertigung gemäss Art. 8 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50) i.V.m. Art. 3 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV; SR 814.501) deshalb nicht mehr gegeben sei (s. dort E. 3.3.8). Selbst wenn vor diesem Hintergrund mit der Beschwerdeführerin davon auszugehen wäre, dass sich die Frage der Rechtfertigung für den Einsatz eines Gamma Knife unter vergleichbaren Voraussetzungen jederzeit wieder stellen könnte, handelt es sich dabei nicht um eine Frage, deren rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, hat sich die Beschwerdeführerin vorliegend mit dem Abschluss des Kaufvertrags für das Gamma Knife noch vor dem Erstkontakt mit der Bewilligungsbehörde selbst in die Situation gebracht, dass sie den Abschluss des Verfahrens nicht ohne sofortige Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit einem alternativen Gerät abwarten konnte. Daraus kann somit gerade nicht geschlossen werden, dass aufgrund der zu erwartenden Verfahrensdauer im Urteilszeitpunkt ein aktuelles Interesse der beschwerdeführenden Partei regelmässig entfallen würde. Auch der Umstand, dass die Vorbereitung des Bewilligungsverfahrens zeit- und kapitalintensiv sei, führt noch nicht dazu, dass eine rechtliche Überprüfung einer Bewilligungsverweigerung vor Bundesverwaltungsgericht kaum je rechtzeitig möglich wäre. Vielmehr handelt es sich dabei um unternehmerische Risiken. Es ist somit nicht ersichtlich, dass Bewilligungsverweigerungen im Bereich des Strahlenschutzes faktisch einer gerichtlichen Überprüfung entzogen würden, wenn hier keine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses angenommen werde.

### **E. 3.5**

Bereits gestützt darauf ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass vom Erfordernis des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses nicht abgesehen werden kann. Eine Verletzung von Art. 48 Abs. 1 VwVG ist folglich nicht auszumachen.

### **E. 4**

Als unbegründet erweist sich sodann auch die Rüge der Beschwerdeführerin, der angefochtene Entscheid verletze Art. 6 Ziff. 1 EMRK : Es trifft zu, dass das Bundesgericht in Fällen, in denen durch die EMRK geschützte Ansprüche zur Diskussion stehen, teilweise auf eine Beschwerde eintritt, auch wenn kein aktuelles praktisches Interesse mehr besteht (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.2.1 ; 137 I 296 E. 4.3 ; 136 I 274 E. 1.3). Daraus kann die Beschwerdeführerin indes nichts zu ihren Gunsten ableiten. Im Unterschied zur vorliegenden Konstellation betrifft diese Rechtsprechung nämlich ausschliesslich Fälle, in denen ein Freiheitsentzug und damit eine Verletzung der haftrechtlichen Garantien von Art. 5 EMRK zu beurteilen war.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK - soweit anwendbar - verbietet es denn auch nicht, das Eintreten auf eine Beschwerde von Sachurteilsvoraussetzungen abhängig zu machen, solange der Anspruch auf ein faires Verfahren dadurch nicht ausgehöhlt wird und dessen Einschränkungen einem legitimen Zweck dienen sowie verhältnismässig sind (vgl. Urteil

des EGMR

Stanev gegen Bulgarien vom 17. Januar 2012 [Nr. 36760/06] § 230; ferner betreffend die Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV : BGE 139 II 185 E. 12.4). Diese Voraussetzungen sind hier zweifelsfrei erfüllt.

#### **E. 5**

Im Ergebnis erweist sich der angefochtene Abschreibungsentscheid als bundesrechtskonform: Der Beschwerdeführerin fehlt ein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse und die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesem Erfordernis sind nicht erfüllt. Bei diesem Ergebnis kann offen gelassen werden, ob - wie die Vorinstanz zusätzlich ausführt - die vorinstanzliche Beschwerde gegen das Rechtsmissbrauchsverbot verstösst.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist damit als unbegründet abzuweisen. Diesem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.